



Brüssel, den 11. Februar 2019
(OR. en)

5824/1/19
REV 1

FIN 72
PE-L 3

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017
– *Annahme*

1. Der Haushaltsausschuss hat im Januar 2019 den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017¹ geprüft.
2. Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Zuverlässigkeit der konsolidierten Rechnungsabschlüsse der EU und der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu den Einnahmen und Ausgaben des EU-Haushalts, die insgesamt die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)² des Rechnungshofs bilden.
3. Der Rechnungshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die der Abschlussrechnung für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde liegenden Einnahmen und anspruchsbasierten Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

¹ ABl. C 357 vom 4.10.2018.

² Akronym der französischen Bezeichnung "Déclaration d'assurance".

4. Der Rechnungshof hat sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen in Bezug auf die im Rahmen der Mittelverwendung auf Kostenerstattungsbasis verbuchten Ausgaben, die in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind, eingeschränkt. Da jedoch die anspruchsbasierten Zahlungen nicht in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind, ist der Rechnungshof der Ansicht, dass die geschätzte Fehlerquote nicht umfassend ist.
5. Der Haushaltsausschuss hat am 31. Januar 2019 Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 erzielt. Der Text ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Laut der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046³, insbesondere Artikel 70 Absatz 4, und gemäß der Haushaltsordnung der einzelnen Einrichtungen obliegt es dem Rat, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der Einrichtungen zu richten, die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁴.
7. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁵, insbesondere gemäß deren Artikel 14 Absatz 3, und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen⁶, insbesondere gemäß deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen bezüglich der Entlastung, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist, an das Europäische Parlament zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁷.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁴ Dok. 5825/19 ADD 1.

⁵ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

⁶ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁷ Dok. 5826/19 ADD 1.

8. Gemäß den jeweiligen Gründungsrechtsakten und gemäß Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 obliegt es dem Rat zudem, an das Europäische Parlament Empfehlungen bezüglich der Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zu richten. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt⁸.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt;
 - die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt;
 - die in ANLAGE 1 wiedergegebene gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande in sein Tagungsprotokoll aufnimmt;
 - den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die oben genannte Empfehlung des Rates mit den ihr beigefügten Bemerkungen zu übermitteln, und den in der ANLAGE 2 wiedergegebenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

⁸ Dok. 5827/19 ADD 1.

**Gemeinsame Erklärung Schwedens und der Niederlande zur
Entlastung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für 2017**

Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2017,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017
- und die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017

erklären Schweden und die Niederlande Folgendes:

"Wir würdigen, dass die geschätzte Gesamtfehlerquote sich gegenüber dem letzten Jahr verbessert hat und dass der Europäische Rechnungshof eine eingeschränkte (und keine versagte) Erklärung zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen vorgelegt hat;

wir bedauern jedoch, dass der Europäische Rechnungshof zum vierundzwanzigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Fehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt;

wir bedauern, dass die Ausführung des EU-Haushaltsplans seit Jahren nicht den vereinbarten Normen entspricht. Wir können nicht marginale Verbesserungen der Gesamtfehlerquote loben, wenn gleichzeitig ein großer Betrag im EU-Haushaltsplan anfällig für hohe Fehlerquoten bleibt;

wir heben hervor, wie hoch der Unterschied zwischen der geschätzten Fehlerquote für erstattungsbasierte Zahlungen (3,7 %) und derjenigen für anspruchsbasierte Ausgaben (unter 2 %) ist, und betonen, dass die Senkung der Fehlerquoten für erstattungsbasierte Zahlungen oberste Priorität sein muss. Der große Unterschied zwischen den Fehlerquoten macht deutlich, dass eine Reform der Verwaltung des EU-Haushaltsplans notwendig ist, die die Anwendung weniger komplizierter Fördervorschriften und eine stärkere Ergebnisorientierung beinhalten sollte;

wir betrachten mit Sorge die höhere Zahl und Tragweite der Fehler, die bei den überprüften Vorgängen des Zeitraums 2014-2020 im Vergleich zu jenen des Zeitraums 2007-2013 entdeckt wurden, sowie die Tatsache, dass Finanzinstrumente am meisten zur Fehlerquote beigetragen haben;

wir stellen fest, dass die Arbeit der Prüfbehörden ein entscheidender Teil des Zuverlässigkeits- und Kontrollrahmens zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Kohäsionsausgaben ist. Daher sollten wir keine voreiligen Schlüsse über einen Trend ziehen, da 2017 in Anbetracht der neuen Prüfmethode und des relativ geringen Volumens der akzeptierten Ausgaben ein Pilotjahr darstellt. Da die Ausgaben, die einer Prüfung durch den Rechnungshof unterzogen wurden, aufgrund des geringen Volumens der akzeptierten Ausgaben unter dem Stand der Vorjahre blieben, wird für 2018 erneut eine Steigerung erwartet. Wir fordern daher die Kommission nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die geschätzte Fehlerquote deutlich zu senken;

wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin Anstrengungen für eine bessere Ergebnisorientierung und ergebnisorientierte Verwaltung zu unternehmen. Zur Gewährleistung von Vertrauen und Legitimität ist es unabdingbar, dass durch den EU-Haushalt ein echter Wert für die Bürgerinnen und Bürger der EU geschaffen wird. Bei den laufenden Beratungen über den MFR sollte geprüft werden, wie der EU-Haushaltsplan umzugestaltet wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können;

wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts und der Ausführungsrahmen für die geteilte Mittelverwaltung vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Primärkontrollen zu legen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden. Einfachere, transparentere und vorhersehbarere Regeln sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame und korrekte Verwaltung von EU-Mitteln;

wir ersuchen die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Bemühungen zur Förderung der Transparenz und Verlässlichkeit von Prüfungen im Hinblick auf Entwicklungen, die die Anwendung des Grundsatzes der Berücksichtigung vorliegender Prüfungen zum Ziel haben, zu verstärken und die jährlichen Kontrollberichte der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich zu machen;

wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, die sowohl durch noch abzuwickelnde Mittelbindungen als auch durch Eventualverbindlichkeiten bedingte starke finanzielle Exposition des EU-Haushalts zu mindern, und fordern die Kommission auf, der Empfehlung des Rechnungshofs zu folgen und einen Überblick über den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten, einschließlich des Abschlusses der Finanzierungsinstrumente für den Zeitraum 2007-2013, sowie eine Analyse der möglichen Auswirkungen dieser Verbindlichkeiten auf den Haushalt und der Möglichkeiten zur Eindämmung der Risiken vorzulegen.

wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, die einvernehmlich vereinbarten Obergrenzen der Mittel für Zahlungen einzuhalten, und dies insbesondere, indem die Finanzdisziplin in Bezug auf Mittelbindungen gewahrt, die Mittelbindung nicht verwendeter Mittel effektiv aufgehoben, die Transparenz durch die Bereitstellung langfristiger Prognosen verbessert und das Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und Zahlungen gewahrt wird."

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 319 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darf ich Ihnen mit gesondertem Schreiben¹ die Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2019 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 übermitteln.

[Schlussformel]

¹ Dok. 5824/19 REV 1 + 5824/19 ADD 1.